



HALLE ★ *Die Stadt*

Antrag

Nummer: III/2003/03028
Datum: 05.02.2003

Wiedervorlage:
Aktz.:
Bezug-Nr.:
Abteilung/Amt/Fraktion PDS
Dr. Bodo Meerheim

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Stadtrat	26.02.2003	öffentlich vorberatend			

**Betreff: Antrag der Fraktion der PDS - Klage gegen die Bundesregierung
und gegen die Landesregierung**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, im Interesse der Stadt Halle (S.) und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner dem Beispiel der Lutherstadt Wittenberg zu folgen und die Einhaltung des Grundgesetzes Artikel 28 beim Bundesverfassungsgericht gegen die Bundesregierung einzuklagen.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, im Interesse der Stadt Halle (S.) und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner die Einhaltung der Landesverfassung Artikel 87 und Artikel 88 beim Landesverfassungsgericht gegen die Landesregierung einzuklagen.
3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Städte- und Gemeindebund sowie den Landkreistag des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Aktion „Rettet die Kommunen“ aufzufordern, das Klagebegehren der Kommunen aktiv zu unterstützen.

Begründung:

Die Mehrzahl der Städte, Gemeinden und Landkreise unseres Landes, aber auch aller anderen Bundesländer stehen erstmalig seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland vor der Situation, dass ihre Haushalte nicht mehr auszugleichen sind. Selbst bei einer Reduzierung der freiwilligen Aufgaben auf Null, sind die Defizite nicht mehr ausgleichbar. Damit wird das im Grundgesetz im Artikel 28 Absatz 2 verbriefte Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln und die damit verbundene Sicherstellung der Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung, faktisch abgeschafft.

Seit Jahren werden den Kommunen durch den Bund und durch die Länder Aufgaben zugewiesen ohne die finanziellen Belastungen auszugleichen. Allein der Bund hat rund 2.200 Gesetze und über 2.000 Verordnungen erlassen, welche direkt den Kommunen Aufgaben ohne eine auskömmliche Finanzausweisung aufzubürden. In seiner 13-jährigen Geschichte hat das Land Sachsen-Anhalt 400 Gesetze und 844 Verordnungen erlassen, welche ohne nennenswerte finanzielle Ausgleichszahlungen den Kommunen Aufgaben zuordnen. Gleichzeitig wurde den Kommunen ihre Einkommenssituation durch den Wegfall der Gewerbesteuer, der Erhöhung der Gewerbesteuerumlage und der kontinuierlichen Reduzierung des Finanzausgleiches drastisch beschnitten. Mit der Verabschiedung des Grundsicherungsgesetzes und der Hartz-Gesetze durch den Bundestag wird den Kommunen erstmalig in der Geschichte der Bundesrepublik direkt eine Aufgabe zugeordnet, welche drastische Finanzierungslücken in den Kommunalkassen hinterlässt. Allein in Sachsen-Anhalt wird mit einem Finanzierungsdefizit von 56 Mio. Euro, bei einem Lastenausgleich von nur 10,2 Mio. Euro durch das Land, gerechnet. Diese Vorgehen ist grundgesetzwidrig.

Trotz Steuererhöhungen des Landes aus dem Länderfinanzausgleich, Steuern und Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 287 Mio. Euro werden den Kommunen unseres Landes im Jahr 2003 rd. 360 Mio. Euro weniger finanzielle Mittel ausgereicht. Das entspricht einer Reduzierung von rd. 30% und ist nicht mehr durch die Kommunen zu kompensieren.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Fraktionsvorsitzender



HALLE ★ *Die Stadt*

Stellungnahme

Nummer: III/2003/03028
Datum: 18.02.2003

Wiedervorlage:
Aktz.:
Bezug-Nr.:
Abteilung/Amt/Fraktion Geschäftsbereich I
Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Stadtrat	26.02.2003	öffentlich vorberatend			

**Betreff: Antrag der Fraktion der PDS - Klage gegen die Bundesregierung
und gegen die Landesregierung**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, im Interesse der Stadt Halle (S.) und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner dem Beispiel der Lutherstadt Wittenberg zu folgen und die Einhaltung des Grundgesetzes Artikel 28 beim Bundesverfassungsgericht gegen die Bundesregierung einzuklagen.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, im Interesse der Stadt Halle (S.) und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner die Einhaltung der Landesverfassung Artikel 87 und Artikel 88 beim Landesverfassungsgericht gegen die Landesregierung einzuklagen.
3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Städte- und Gemeindebund sowie den Landkreistag des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Aktion „Rettet die Kommunen“ aufzufordern, das Klagebegehren der Kommunen aktiv zu unterstützen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wird das grundsätzliche Anliegen des Antrages befürwortet. Allerdings wird vorgeschlagen, den Auftrag dahin gehend abzuändern, dass die Oberbürgermeisterin vor Erhebung der entsprechenden Klagen die Erfolgsaussichten prüfen lassen soll.

Aufgrund des Antrages des Stadtrates Armin Voß, SPD, der in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 20.11.2002 angenommen wurde, hat der Fachbereich Recht bereits die erforderliche juristische Prüfung eingeleitet. Diese Prüfung hat ergeben, dass

grundsätzlich zu differenzieren ist zwischen Finanzaufweisungen nach Art. 87 Abs. 3 Verfassung LSA und Art. 88 Verfassung LSA.

Nach Art. 87 Abs. 3 Verfassung LSA können den Kommunen durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden, wobei gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln ist. Sofern die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen führt, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen. Hinzuweisen ist darauf, dass in diesem Zusammenhang die Bestimmung auf Aufgabenübertragungen durch Landesgesetze beschränkt ist. Übertragungen durch Bundesgesetze werden vom Regelungsbereich des Art. 87 Abs. 3 Verfassung LSA nicht erfasst. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die durch die Aufgabenübertragung sich ergebende Mehrbelastung nicht in vollem Umfang, sondern angemessen auszugleichen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des sachsen-anhaltinischen Verfassungsgerichtes hat der Gesetzgeber bei der Regelung der Kostendeckung insoweit einen weiten Spielraum. Welche Methode der Kostendeckung er wählt, ist seiner pflichtgemäßen Entscheidung überlassen. Denkbar sind Festbeträge, Pauschalierungen, Quoten, Prozentsätze oder Kostenzuschüsse. Deshalb ist es auch nicht notwendig, für jede einzelne neu übertragene Aufgabe den denkbaren Kostenaufwand präzise zu ermitteln. Durch die Rechtsprechung wird es vielmehr für möglich gehalten, den mutmaßlichen Aufwand aufgrund verlässlicher Grunddaten prognostisch zu schätzen.

Im Falle einer auf Art. 87 Abs. 3 Verfassung LSA gestützten Verfassungsbeschwerde wäre daher im Einzelnen darzulegen, welche neuen Aufgaben der Stadt durch den Landesgesetzgeber übertragen wurden und dass die hierfür zur Verfügung gestellten Mittel keinen angemessenen Ausgleich darstellen.

Art. 88 Verfassung LSA verpflichtet das Land einheitlich, für eine aufgabenbezogene finanzielle Grundausrüstung der Kommunen zu sorgen. Dabei wird nicht nach einem Kernbereich und Aufgaben im Übrigen differenziert. Die Vorschrift enthält vielmehr eine einheitliche Finanzgarantie für die von der Kommune jeweils zu erfüllenden Aufgaben. Allerdings gewährt Art. 88 Verfassung LSA keinen unmittelbaren Anspruch auf die Gewährung eines bestimmten Anteiles der eigenen oder vom Bund zugewiesenen Landesmittel, sondern legt nur fest, dass die Kommunen insgesamt über Finanzmittel verfügen können müssen, die es ihnen ermöglichen, ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen. Aus Art. 88 Verfassung LSA lässt sich deshalb kein Bestandsschutz dergestalt herleiten, dass eine einmal in bestimmter Höhe gewährte Zuweisung nicht gekürzt oder entzogen werden darf. Auch in diesem Fall hat das sachsen-anhaltinische Verfassungsgericht dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum eingeräumt, in welcher Art und in welchem Umfang er den gemeindlichen Finanzausstattungsanspruch erfüllt und nach welchem System er die Finanzmittel auf die Gemeinden verteilt. Bei der insoweit vom Gesetzgeber vorzunehmenden Abwägungsentscheidung erfolgt durch das Verfassungsgericht nur eine Prüfung auf Abwägungsfehler.

Da die angemessene Finanzausrüstung der Kommunen zum Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie gehört, ist davon auszugehen, dass es die finanzielle Eigenverantwortlichkeit verlangt, über ausreichende Mittel zu verfügen, die es ermöglichen, die kommunalen Aufgaben zu erfüllen. Regelungen, die die Finanzausrüstung mindern oder beeinträchtigen, müssen daher dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Belastungen oder Beeinträchtigungen der gemeindlichen Finanzausrüstung sind abzuwägen mit den dafür maßgebenden, dem öffentlichen Wohl verpflichteten, sachlichen Gründen. Unterschiedliche Finanzausgleichsbelange kommunaler Aufgabenträger sind zum angemessenen Ausgleich zu bringen. Dies bedeutet aber nicht auch, dass eine „Mindestausstattung“ vom Land absolut, ohne jede Rücksicht auf seine eigenen Aufgaben zu gewähren ist. Das Land kann Kürzungen im Ansatz damit rechtfertigen, dass der bisherige Stand an Zuweisungen über den Finanzausgleich nicht mehr gehalten werden könne, weil keine Leistungsfähigkeit des Landes mehr bestehe. Soweit Art. 28 Abs. 2 S. 3 GG eine

Finanzgarantie für Selbstverwaltungskörperschaften enthält, beeinflusst diese die Regelungen über die Kommunalfinanzen nicht dahin, dass die Länder verpflichtet wären, zunächst einmal für eine umfassende Finanzausstattung der Kommunen zu sorgen und notfalls ihre eigenen Aufgaben zu vernachlässigen. Insoweit kann es der Landesgesetzgeber den Kommunen zumuten, sich wie das Land zu verschulden. Bei der Bemessung darf der Landesgesetzgeber auch in Rechnung stellen, wie weit Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind oder werden können, die die Kommunen in den Stand setzen, eigene Einnahmen zu erzielen. Der Landesgesetzgeber darf ferner in Rechnung stellen, in welchem Umfang einerseits das Land und andererseits die Kommunen verschuldet sind. Die Grenze seiner Gestaltungsbefugnis wird nach der Entscheidung des sachsen-anhaltinischen Verfassungsgerichtes vom 13.07.1999 erst überschritten, wenn das Land selbst erkennbar keinen Sparwillen zeigt. Um eine entsprechende Klage erfolgreich zu gestalten, genügt es seitens der Kommune nicht darzulegen, dass die gegenwärtigen Einnahmen einschließlich der Zuwendungen aus dem Landeshaushalt nicht ausreichen, um alle Pflichtaufgaben abzudecken und hinreichend Möglichkeiten für freiwillige Aufgaben zu belassen. Vielmehr muss landesweit die gleiche Situation vorliegen. Hinsichtlich der Verhältnisse ist die Lage bei der Gruppe maßgeblich, der die Kommune angehört. Außerdem muss die Kommune alle ihr gesetzlich zustehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um für eine ausreichende Ausstattung zu sorgen und notfalls eine Überschuldung in Kauf nehmen.

Unter Berücksichtigung dieser vom sachsen-anhaltinischen Verfassungsgericht aufgestellten Voraussetzungen erscheint es zwingend erforderlich, kurzfristig mit anderen betroffenen Kommunen Kontakt aufzunehmen, um die landesweit gleiche Situation in der Klage darlegen zu können.

Bezüglich der empfohlenen Klage beim Bundesverfassungsgericht ist darauf hinzuweisen, dass Gemeinden der Weg zum Bundesverfassungsgericht versperrt ist, wenn sie wegen der Verletzung der Selbstverwaltungsgarantie eine Beschwerde beim Landesverfassungsgericht wie im Lande Sachsen-Anhalt erheben können. In diesen Bundesländern können Gemeinden lediglich Bundesrecht vor dem Bundesverfassungsgericht angreifen, erforderlich wäre also ein Bundesgesetz, das unmittelbar in die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie eingreift. Finanzierungsaspekte können insoweit nur eine untergeordnete Rolle spielen, da grundsätzlich die Finanzierung vom Bund über die Länder auf die Kommunen läuft und insoweit das Land die Verpflichtung hat, die Kommunen mit ausreichenden Mitteln auszustatten.

Funke
Beigeordneter
Zentraler Service